

Drachenfliegerclub Ingolstadt e.V.
Günther Lechermann
Gänsstraße 8
85120 Hepberg

Gmund, 09.03.2021 Kla/Me

Erweiterung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Pollenfeld-Ätzleshofäcker", 85131 Pollenfeld

Änderung Abschnitt I, Absatz 2 der Erlaubnis sowie Neufassung der Auflage Nr. 1 (Abschnitt III B: Geländespezifische Auflagen) - Aufhebung der zeitlichen Flugbeschränkung

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Ingolstadt e.V. vom 21.12.2020 die Erlaubnis „Pollenfeld“ des DHV vom 31.01.2020 wie folgt:

Abschnitt I. der Erlaubnis, Punkt 2 wird ersetzt durch:

2. Die Erlaubnis ist **bis zum 31.12.2023 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenfliegerclubs Ingolstadt e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

Abschnitt III. B: Geländespezifische Auflagen werden ersetzt durch:

1. Durch den Flugbetrieb dürfen keine zusätzlichen Störfaktoren durch Begleitpersonen, Zuschauer etc. in das Fluggelände gelockt werden. Etwaig aufkommender Besucherverkehr durch Familienangehörige oder Zuschauer o.ä. muss vom Vorhabenträger so gelenkt werden, dass keine Erhöhung der Frequentierung der Ackerlandschaften im Umfeld des Fluggeländes entsteht.
2. Erforderliche Parkplätze sind außerhalb der durch das Fluggelände genutzten Agrarflächen anzulegen bzw. zu nutzen.
3. Im Jahr 2023 ist eine methodisch korrekte und in ihrer Bewertung belastbare Kontrollerhebung im Sinne einer Erfassung der Siedlungsdichten der Feldlerchen im Eingriffsbereich und an Referenzflächen durchführen zu lassen, um die tatsächliche Unbedenklichkeit des Vorhabens zu überprüfen. Sollte dabei eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche festzustellen sein, ist eine weitergehende unbefristete Genehmigung nicht möglich.
4. Die Kontrollerhebung ist bis spätestens 01.12.2023 der Unteren Naturschutzbehörde zur Begutachtung vorzulegen.

5. Bei Nutzung der vollen Schleplänge (unter Einbeziehung der Straße) ist die Anliegerstraße für jeglichen Verkehr in Absprache mit den Behörden abzusperren.
6. Bei eingeschränkter Sicht wegen Erntewuchs (Mais, Raps etc., Früchte > 1m) darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
7. Bei Erntebetrieb ist der Flugbetrieb mit den Landwirten abzustimmen.
8. Windenschlepp mit stationärer Winde darf nur bei klarer Sichtverbindung zum Start stattfinden. Dafür ist die Schleppstrecke entsprechend zu kürzen.

II.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

III.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 31.01.2020 erteilte der DHV für die Start- und Landeflächen „Pollenfeld-Ätzleshofacker“ eine Erlaubnis nach §25 LuftVG. Flugbetrieb durfte bisher aufgrund des Vogelschutzgebietes nur in der Zeit 1. Oktober bis Ende Februar stattfinden (Schutz von Feldlerche und Rebhuhn).

Auf Grundlage des Ergebnisses einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 19.11.2020 durch Gutachter Markus Römhild beantragte der Geländehalter mit Schreiben vom 21.12.2020 die Aufhebung der Flugbeschränkung.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Eichstätt wurde durch den DHV mit Schreiben vom 21.12.2020 beteiligt. In einer Stellungnahme vom 03.03.2021 stimmte die Untere Naturschutzbehörde dem Antrag mit Nebenbestimmungen zu. Die Nebenbestimmungen der Naturschutzbehörde wurden in vorliegende Erlaubnis übernommen und die Erlaubnis bis Ende 2023 befristet.

Dem Antrag konnte somit entsprochen werden, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb